

ENTWURF

Beschluss Nr. 5 / 2013
(Stand 21.10.2013)

Die Berliner Vertrags Kommission Soziales („KO 75“) beschließt die pauschale Vergütungserhöhung für die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII und für den Personenkreis nach §§ 67, 68 SGB XII im Land Berlin.

1 Pauschale Vergütungsvereinbarung 2014/2015

1.1 Pauschale Vergütungserhöhung:

Einrichtungen können mit Wirkung ab dem 1.1.2014 für den Zeitraum 2014 und 2015 eine pauschale Vergütungssteigerung der Maßnahme- und Grundpauschale von 1,5% für 2014 und 1,5 % für 2015 geltend machen.

Die hiermit vereinbarte Anpassung der Vergütungen für Einrichtungen / Dienste der Behindertenhilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII und für den Personenkreis nach §§ 67, 68 SGB XII gelten für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2015. Die pauschale Vergütungserhöhung kann einrichtungsindividuell auch nur für den Zeitraum 2014 in Anspruch genommen werden.

1.2 Voraussetzungen für Teilnahme am pauschalen Verfahren:

Die pauschale Vergütung wird vereinbart, wenn der Träger seine testierfähigen Gesteungskosten 2012 mit den abgestimmten fortgeschriebenen Übergangskostenblättern von 2010 gegenüber dem Vertragsreferat der SenGesSoz darlegt. Vergütungsrelevante Änderungen der Leistungsbeschreibung bleiben davon unberührt. Die Übergangskostenblätter werden dadurch fortgeschrieben, dass zusätzlich das jeweils eingesetzte Vergütungssystem/Tarif der Träger und die Erstattungen erhoben werden. Die Kostenblätter werden für alle Leistungstypen – auch für die Leistungstypen, für die im Jahr 2011 keine entsprechenden Kostenblätter vorlagen - eingesetzt. Der Träger verpflichtet sich, die Daten im gleichen Verfahren für das Jahr 2013 in 2014 zu übermitteln.

Damit hat jede Einrichtung Anspruch auf die pauschale Steigerung und das Land Berlin den Anspruch auf die verabredungsgemäß ausgefüllten Kostenblätter. Die Vertragspartner vereinbaren eine gemeinsame Auswertung der abgestimmten fortgeschriebenen Übergangskostenblätter 2010, 2012 und 2013. Die Auswertung der Daten aus den Kostenblättern dient der Weiterentwicklung des zukünftigen Finanzierungssystems und beeinflusst nicht den Abschluss der pauschalen Steigerung.

Die Möglichkeit zur einrichtungsindividuellen Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII bleibt von den pauschalen Steigerungen unberührt.

2 Beschluss weiterer entgeltrelevanter Vereinbarungen

2.1 Teilzeit in Werkstätten

Mit dem Beschluss 3/2012 wird die verkürzte Beschäftigung im Arbeitsbereich der WfbM und Teilzeit im Förderbereich für den Zeitraum 01.07.2012 – 31.12.2013 modellhaft erprobt und hat somit vorläufigen Charakter. Diese Regelungen enden zum 31.12.2013.

Im 4. Quartal 2013 ist eine gemeinsame Auswertung der Modellphase vorzunehmen und die Auswirkungen sind zu bewerten.

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus der erfolgten Auswertung zur Modellphase wird ein neuer Beschluss für den Zeitraum 01.01.- 31.12.2014 zur verkürzten Beschäftigung im Arbeitsbereich der WfbM und Teilzeit im Förderbereich gefasst. Bis zum 31.12.2014 ist die Kostenzuordnung verbindlich zu regeln. Sollte die Kostenzuordnung bis 31.12.2014 nicht erfolgen, treten zum 01.01.2015 automatisch die Regelungen vor dem 01.07.2012 wieder in Kraft.

2.2 Projekt Heime

Die Konvergenzphase wird mit der Vereinbarung 2014 unter Einbeziehung der Evaluationsergebnisse fortgeführt. Dazu werden die pauschalen Steigerungen im Leistungstyp Betreutes Wohnen im Heim für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung zum 1.7.2014 einschließlich Berücksichtigung der Steigerung für das erste Halbjahr vorgenommen.

Die am 31.12.2013 jeweils gültigen einrichtungsbezogenen Abweichungen von der Rahmenleistungsbeschreibung werden bezüglich der vereinbarten Konvergenzphase im Zeitraum 1.1.-30.06.2014 nicht angepasst, sondern in die neuen Leistungsvereinbarungen übernommen

2.3 Pauschale Anpassung des Investitionsbetrages

Für die folgenden ambulanten Leistungstypen wird der IB pauschal um die angegebenen Beträge je BT gesteigert. Voraussetzung analog 1.2 (Kostenblatt).

Leistungstyp	pauschaler IB je BT 1996-2013	Steigerung zum 1.1.2014	Steigerung zum 1.1.2015
SDBGW	1,84 €	0,16 €	0,04 €
TWASB	1,31 €	0,12 €	0,03 €
TWGSB	1,27 €	0,11 €	0,03 €
VT2SB VWHIV			
WG ohne Gemeinschaftsraum	1,27 €	0,11 €	0,03 €
BEW mit Gemeinschaftsraum	0,79 €	0,02 €	0,02 €
WG mit Gemeinschaftsraum	2,06 €	0,13 €	0,05 €
WGLT1 WGLT2 WGLT3	1,27 €	0,11 €	0,03 €
72BGW / 72BEW	1,55 €	0,14 €	0,04 €
72DBW	1,28 €	0,11 €	0,03 €

2.4 Investitionsbetrag individuell

Die Möglichkeit der einrichtungsindividuellen Vereinbarung eines Investitionsbetrages bleibt von den pauschalen Steigerungen unberührt.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

Purmann, Vorsitzender KO 75